

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Dr. Volker Wissing, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6499 –**

Auswirkungen der ersten Stufe der Föderalismusreform

Vorbemerkung der Fragesteller

Die erste Stufe der Föderalismusreform wurde von der amtierenden Bundesregierung als ehrgeiziges Reformwerk der großen Koalition vorgestellt. Die Bundesregierung verkündete anlässlich des Inkrafttretens der Reform am 1. September 2006, dass durch die Reform das Zusammenspiel von Bund und Ländern effizienter werde und mit der Neuordnung die Zuständigkeiten transparenter würden. Für die Bürger werde nun wieder klar, wer wofür zuständig sei. Deutschland werde handlungsfähiger, um im internationalen Wettbewerb besser zu bestehen. Die Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze werde durch die Reform auf etwa 35 bis 40 Prozent reduziert.

Im europäischen Bereich sei es wichtig, dass Deutschland mit einer Stimme spreche. Dies werde durch die Neufassung des Artikels 23 Abs. 6 des Grundgesetzes erreicht. Auf europäischer Ebene könne die Bundesrepublik Deutschland künftig schneller und mit einer Stimme auftreten. Die Europatauglichkeit des Grundgesetzes werde auch durch eine neue Haftungsregelung bei EU-Sanktionen gestärkt. Leider wurde die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen fast vollständig aus der Föderalismusreform I ausgeklammert. Dies hatte die Fraktion der FDP stets kritisiert und aus diesem Grund dem Gesetespaket auch mehrheitlich nicht zugestimmt. Eine umfassende Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen muss nun zumindest im zweiten Reformschritt erfolgen.

Die Teile der Föderalismusreform I, die Änderungen des Grundgesetzes erforderten, traten am 1. September 2006 in Kraft. Ein Jahr nach Inkrafttreten stellt sich nun die Frage, ob die mit der Reform bezweckten positiven Folgen bereits bemerkbar sind, und wenn nein, warum nicht, und wie in solchen Bereichen gegebenenfalls nachgebessert werden muss.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung betrachtet die Föderalismusreform I als wichtigen Schritt zur Verbesserung der Handlungsmöglichkeiten von Bund und Ländern, der

Transparenz staatlicher Entscheidungen und der Europatauglichkeit des Gesamtstaates. Die dazu getroffenen Maßnahmen waren das Ergebnis eines langen Verhandlungsprozesses von 1998 bis 2006 unter Einbeziehung aller Fraktionen im Deutschen Bundestag, der Landesregierungen, der Länderparlamente, der Kommunen, der Wissenschaft und der Verbände. Entscheidende Grundlagen für die Föderalismusreform I haben die Beratungen der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung in den Jahren 2003 bis 2004 gelegt. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 konnten die noch offenen Punkte geklärt werden. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren wurde im Juli 2006 abgeschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) trat zum 1. September 2006, das Föderalismusreform-Begleitgesetz in Teilen zum 12. September 2006 und im Übrigen zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Reform innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderungen vom 1. September 2006 bis zum 31. August 2007 dargestellt. Insbesondere im Hinblick auf die in den Abschnitten II. und IV. der Fragen erbetenen Angaben zu der Inanspruchnahme von neuen Regelungskompetenzen durch die Länder ist bereits vorab darauf hinzuweisen, dass der Jahreszeitraum noch zu kurz ist, um zu einer abschließenden Bewertung dieser Elemente der Reform zu gelangen, da Gesetzgebungsverfahren oftmals eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sind die Übergangsfristen nach Artikel 125b Abs. 1 und Abs. 2 GG noch nicht abgelaufen. Da die Länder daher in einer großen Anzahl von Gebieten (Hochschul- und Umweltrecht, Verfahrensrecht) zurzeit von vor der Föderalismusreform erlassenem Recht noch gar nicht abweichen dürfen, fehlt es insoweit schon an einer der Beurteilung zugänglichen Praxis.

I. Zu den Mitwirkungsrechten des Bundesrates

1. Welche seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I verabschiedeten Bundesgesetze bedurften im Einzelnen der Zustimmung des Bundesrates?

Auf Anlage 1 wird verwiesen.

2. Welchen prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I verabschiedeten Bundesgesetze macht dies aus?
3. Welche dieser Gesetze wären auch vor der Föderalismusreform I, also nach altem Recht, zustimmungsbedürftig gewesen?

Die Fragen 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Von den im Bundesgesetzblatt, Teil I, im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum 31. August 2007 verkündeten Gesetzen bedurften 33,6 Prozent der Zustimmung des Bundesrates; nach altem Recht hätte der Anteil 54,2 Prozent betragen. Von den in diesem Zeitraum im Bundesgesetzblatt, Teil II, verkündeten Gesetzen unterlagen 72,5 Prozent der Zustimmung des Bundesrates. Nach altem Recht hätte der gleiche Anteil der Zustimmung des Bundesrates bedurft. Insgesamt lag der Anteil der zustimmungsbedürftigen Gesetze bei 44,2 Prozent; nach altem Recht hätte er 59,2 Prozent betragen. Im Gesetzgebungsverfahren war eine Zustimmungsquote von 35 bis 40 Prozent angestrebt worden (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 14). Zu den Einzelheiten vergleiche Anlage 2.

4. Welche Bestimmungen lösten im Einzelnen die Zustimmungspflichtigkeit dieser Gesetze aus?

Auf Anlage 1 wird verwiesen.

5. Welchen Anteil hat der neu gefasste Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes an der Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I?

Der Anteil beträgt 23 Prozent, vergleiche Anlage 2.

6. Welchen Anteil hat der neu gefasste Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an der Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I?

Der Anteil beträgt 10,7 Prozent, vergleiche Anlage 2.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einfluss des Artikels 104a Abs. 4 des Grundgesetzes auf die zukünftige Entwicklung der Zahl der Zustimmungsgesetze?

Der Anwendungsbereich des Artikels 104a Abs. 4 GG deckt sich in seinem Kern mit der bis zum 1. September 2006 geltenden Bestimmung in Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 GG. Eine Erhöhung der Zustimmungsquote durch Artikel 104a Abs. 4 GG kann bislang nicht festgestellt werden.

8. Welche Änderungen von Vorschriften des Grundgesetzes durch die Föderalismusreform I haben sich inwiefern positiv auf die Zahl der Zustimmungsgesetze ausgewirkt?

Die Änderung von Artikel 84 Abs. 1 GG hat zu einer Reduzierung von 59,2 Prozent zustimmungsbedürftiger Gesetze auf 44,2 Prozent geführt, vergleiche Anlage 2.

9. Welche der durch die Föderalismusreform I geschaffenen Regelungen haben in welchen konkreten Fällen eine Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen ausgelöst?

Auf Anlage 1 wird verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung angesichts der vorliegenden Zahlen zur Zustimmungspflichtigkeit der Gesetze Nachbesserungsbedarf bei den Regelungen der Föderalismusreform I, und wenn nein, wie wird diese Auffassung begründet?

Nein. Die Neuregelung hat zu einer erheblichen Senkung der Zustimmungsquote geführt.

11. Wenn ja, in welchen Bereichen der verabschiedeten ersten Reformstufe sieht die Bundesregierung Nachbesserungsbedarf, um die Zahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze signifikant reduzieren zu können?

Entfällt

12. In wie vielen und in welchen Fällen haben welche Länder von ihrer Möglichkeit des Abweichungsrechts nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht?

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem ein Land nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG von bundesgesetzlichen Verfahrensvorschriften abgewichen ist.

13. Hat das durch die Föderalismusreform eingeführte Instrument der Abweichungsgesetzgebung der Länder nach Ansicht der Bundesregierung eine positive Wirkung hinsichtlich der Zahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze erzielen können, und wie wird die vertretene Ansicht begründet?

Ja, die Änderung von Artikel 84 Abs. 1 GG hat zu einer erheblichen Senkung der Zustimmungsquote geführt, vergleiche die Antwort zu den Fragen 2 und 3.

14. Welche Erfahrungen gibt es bereits mit der 6-Monats-Frist des Artikels 84 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes?

Keine

- II. Zu den „materiellen“ Abweichungsrechten der Länder (Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes)

15. In welchen Bereichen hat welches Land bislang von der neuen Möglichkeit der Abweichungsrechte Gebrauch gemacht?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass einzelne Länder bisher von den Abweichungsrechten nach Artikel 72 Abs. 3 GG Gebrauch gemacht hätten. Im Übrigen ist, wie bereits in der Vorbemerkung dargelegt, darauf hinzuweisen, dass die Übergangsfristen nach Artikel 125b Abs. 1 und Abs. 2 GG noch nicht abgelaufen sind. Da die Länder daher in einer großen Anzahl von Gebieten (Hochschul- und Umweltrecht, Verfahrensrecht) zurzeit von vor der Föderalismusreform erlassenen Recht noch gar nicht abweichen dürfen, fehlt es insoweit schon an einer der Beurteilung zugänglichen Praxis.

16. In welchen Bereichen hat der Bund bislang von seinem „Rückholrecht“ Gebrauch gemacht?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Welche Erfahrungen gibt es bereits mit der 6-Monats-Frist im Rahmen der Abweichungsrechte?

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) ist aufgrund der 6-Monats-Frist erst am 14. November 2007 in Kraft getreten.

18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch die Abweichungsgesetzgebung die Zuständigkeiten für den Bürger transparenter geworden sind als vorher, und wie wird die Auffassung der Bundesregierung begründet?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

III. Zu den Änderungen bei Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

19. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der nun ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes (Melde- und Ausweiswesen), und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?

Im Zusammenhang mit der neuen ausschließlichen Bundeskompetenz für das Meldewesen ist vorgesehen, im Jahr 2008 das Gesetzgebungsverfahren für ein Bundesmeldegesetz einzuleiten. Es soll nach den Plänen des federführenden Bundesministeriums des Innern die Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes und der Landesmeldegesetze der Länder zusammenführen und die rechtlichen Voraussetzungen für ein Bundesmelderegister schaffen. Die Pläne sind noch nicht im Ressortkreis abgestimmt. Ziel ist das Inkrafttreten des Gesetzes Anfang 2009. Im Hinblick auf die neue ausschließliche Bundeskompetenz für das Ausweiswesen ist beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2008 im Zuge der Einführung eines neuen elektronischen Personalausweises ein neues Personalausweisgesetz auf den parlamentarischen Weg zu bringen. Einzelheiten zum elektronischen Personalausweis sollen zeitnah im Rahmen eines Grobkonzepts veröffentlicht und diskutiert werden.

20. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der nun ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 5a des Grundgesetzes, und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?

Die Bundesregierung plant nach der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut durch das Kulturgüterrückgabegesetz keine Gesetzinitiative in den nächsten 3 Jahren.

Die Bundesregierung prüft aber im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz), welches nunmehr in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegt, ob Novellierungsbedarf besteht. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes nur sinnvoll, wenn sie umfassend ist, die Verzahnung und Verschränkung zum Kulturgüterrückgabegesetz berücksichtigt und beide Gesetze zu einem Gesetz vereint.

21. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der neuen ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes (Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt), und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?

Die Bundesregierung plant, von der genannten Gesetzgebungskompetenz in Form eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt Gebrauch zu machen. Das Bundeskriminalamt soll zeitnah in bestimmten Fallgruppen die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus sowie entsprechende Befugnisse hierfür erhalten.

22. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung die neue Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes bereits bewährt, und wie wird die Ansicht der Bundesregierung begründet?

Mangels bisher erfolgter Ausübung der Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a GG ist hierzu keine Aussage möglich.

23. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, die dem internationalen Terrorismus zuzuordnen sind und bei denen keine „länderübergreifende Gefahr“ im Sinne von Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes vorliegt?

Ja

24. Ist nach Ansicht der Bundesregierung in Fällen des internationalen Terrorismus eine trennscharfe Abgrenzung zwischen solchen mit „länderübergreifender Gefahr“ und „nicht länderübergreifender Gefahr“ überhaupt praktisch möglich, und wenn ja, wie wird diese Ansicht begründet?

Die gebietsbezogene Ausbreitung einer Gefahr auch in Fällen des internationalen Terrorismus ist für die Sicherheitsbehörden infolge der bestehenden gegenseitigen Informationspflichten zwischen den Behörden in der Regel bestimmbar, soweit ausreichende Sachverhaltserkenntnisse diesbezüglich schon vorliegen.

25. Inwieweit hat speziell die neue Kompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes bereits zu konkreten Erfolgen in der Bekämpfung des internationalen Terrorismus geführt?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

26. Hat die neue Kompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes in der praktischen Anwendung darauf beruhender Gesetze bereits zu Kompetenzüberschneidungen zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) und Landespolizeibehörden geführt, und wenn ja, inwiefern?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

27. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass dezentral organisierte Länderpolizeien aufgrund ihrer Orts- und Milieukenntnisse besser und schneller die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen können als eine Polizeibehörde des Bundes, und wie wird die Ansicht der Bundesregierung begründet?

Nein. Im Fall einer länderübergreifenden Gefahr müssten bei fortbestehender alleiniger Länderzuständigkeit zunächst Abstimmungsmaßnahmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen, bevor die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können. Die notwendigen Abstimmungen bedeuten zwangsläufig Zeitverluste, die zu verlängerten Reaktionszeiten führen und zudem die Gefahr von Informationsverlusten bergen. Sie erschweren damit eine schnellstmögliche und erfolgreiche Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus.

28. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der nun ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Waffen- und Sprengstoffrecht), und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?

Die Bundesregierung hat am 23. November 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Gesetzentwurf regelt im Wesentlichen vier Themenkomplexe:

1.) Er stellt die Ratifizierungsfähigkeit des von der Bundesrepublik Deutschland bereits gezeichneten, aber mangels innerstaatlicher Umsetzung noch nicht ratifizierten VN-Schusswaffenprotokolls her. 2.) Das Führen von Anscheinswaffen (Kriegswaffen- und „Pumpgun“-Imitate) in der Öffentlichkeit wird verboten. 3.) Im Hinblick auf den Fristablauf des „Erbenprivilegs“ in § 20 des Waffengesetzes gemäß Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) zum 1. April 2008 trifft der Entwurf eine Regelung zur Einführung von Blockiersystemen für Erbwaffen. 4.) Daneben setzt der Gesetzentwurf die notwendigen Folgerungen aus der Evaluierung des Vollzugs des Waffengesetzes um.

Das Gesetz ist am 1. April 2008 in Kraft getreten.

Die Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände vom 23. Mai 2007 (ABl. EU Nr. L 154 S. 1) und eine vor Verkündung stehende Richtlinie der Kommission zur Kennzeichnung und Nachverfolgung von Explosivstoffen (Technische Richtlinie zur Ergänzung der RL 93/15/EWG – Explosivstoffe für zivile Zwecke) bilden den Schwerpunkt eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (4. SprengÄndG). Die Pyrotechnik-Richtlinie harmonisiert die Qualitätsstandards für pyrotechnische Gegenstände. Sie dient unmittelbar der Erleichterung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, mittelbar aber auch der Verhinderung des Missbrauchs derartiger Gegenstände durch Terroristen. Die „Kennzeichnungs-Richtlinie“ ist Teil des im Terrorismuspaket von Vizepräsident Frattini angekündigten Aktionsplanes zur Erhöhung der Sicherheit von Explosivstoffen gegen terroristischen Missbrauch.

Ein Inkrafttreten des Gesetzes wird im 1. Quartal 2009 angestrebt.

29. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der nun ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 13 des Grundgesetzes, und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?

Nein

30. Plant die Bundesregierung Gesetzesinitiativen aufgrund der nun ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 14 des Grundgesetzes, und wenn ja, welchen Inhalts und in welchem Zeitrahmen?

Die Bundesregierung plant folgende Initiativen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften (Atomrecht-Haftungsnovelle 2007)

Am 12. Februar 2004 unterzeichneten die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens und die des Brüsseler Zusatzübereinkommens Änderungsprotokolle zu den beiden Atomhaftungskonventionen. Die Änderungsprotokolle bezwecken im Wesentlichen durch die Anhebung der Haftungs- und Deckungssummen sowie der garantierten staatlichen Ersatzleistungen, durch die Ausdehnung des territorialen Anwendungsbereichs und durch die Erweiterung des Schadensbegriffs eine Verbesserung des Schutzes von Opfern möglicher nuklearer Ereignisse. Hierdurch werden Änderungen der haftungsrechtlichen Vorschriften des Atomgesetzes notwendig, u. a. die Anpassung der Regelungen zur Deckungsvorsorge an die neuen Mindestdeckungssummen, die Übernahme des erweiterten Schadensbegriffs sowie die Einführung von Regelungen zum Gerichtsstand und zum Staatenklage-recht. Dies ist in den Artikeln 1 und 2 geregelt.

Mit den Artikeln 3 und 4 wird durch die Aufnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz in den Katalog des § 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes und Folgeänderungen in § 7 der Kostenverordnung zum Atomgesetz das Bundesamt in die Lage versetzt, künftig für Amtshandlungen Gebühren von bisher befreiten Rechtsträgern zu erheben.

2. Entwurf eines Gesetzes zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen 2004

Gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG bedürfen Verträge, die sich wie die Änderungsprotokolle auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Gesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 12b des Atomgesetzes und zur Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung

§ 12b des Atomgesetzes in Verbindung mit der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung regelt die Überprüfung der Zuverlässigkeit von in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren nach dem Atomgesetz oder einer aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung als Verantwortliche benannten Personen sowie von Personen, die in kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen oder beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen tätig sind. Das Änderungsgesetz bezweckt eine Anpassung dieser Regelungen an die veränderte Beurteilung der Sicherheitslage auch hinsichtlich der Gefährdung von kerntechnischen Anlagen und Nukleartransporten durch terroristische Anschläge – zusätzlich zu sonstigen auf nationaler und internationaler Ebene bereits ergriffenen staatlichen Sicherungsvorkehrungen.

Die Gesetzgebungsvorhaben sollen in der 2. Hälfte 2008 abgeschlossen sein.

IV. Zu den Änderungen bei Gesetzgebungskompetenzen der Länder

31. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen durch die Föderalismusreform I auf die Länder übertragenen Kompetenzbereichen welche Länder bereits eigene Regelungen getroffen haben?

Mit der ersten Stufe der Föderalismusreform ist eine große Anzahl von Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder übertragen worden, vergleiche Bundestagsdrucksache 16/813, S. 9. Wie bereits in der Vorbemerkung erläutert, ist der Zeitraum von einem Jahr noch zu kurz, um zu abschließenden Aussagen zu gelangen, da Gesetzgebungsverfahren oftmals eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Im Ladenschlussrecht haben alle Länder bis auf Bayern Regelungen getroffen.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich auf die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Im Bereich der neuen Kompetenz im Laufbahnrecht haben die Länder noch keine eigenen Regelungen getroffen, sondern warten das Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes ab, das sich im parlamentarischen Verfahren befindet.

Im Bereich der Besoldung und Versorgung hat bisher kein Land das geltende Recht vollständig durch eigene landesgesetzliche Regelungen ersetzt. Es sind lediglich einzelne Änderungen oder allgemeine Anpassungen erfolgt. Dementsprechend wurden auch Regelungen im Besoldungsbereich für Richterinnen und Richter im Landesdienst getroffen. In folgenden Ländern wurden Besoldungsanpassungsgesetze verabschiedet: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland und Schleswig-Holstein. Sachsen hat einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Einmalzahlungsgesetze wurden in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen beschlossen. In Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen werden entsprechende Gesetzentwürfe noch beraten. Berlin und Bremen haben bislang weder Gesetzentwürfe zur Besoldungsanpassung noch zu Einmalzahlungen eingebracht.

Auf dem Gebiet der neuen Länderkompetenz für den Strafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04; BVerfGE 116, 69 ff.) entschieden, dass für Maßnahmen, die in Grundrechte der Gefangenen eingreifen, auch im Jugendstrafvollzug eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Diese besteht bislang nicht. Für den Erlass eines Jugendstrafvollzugsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum Ablauf des Jahres 2007 gesetzt. Inzwischen haben alle Bundesländer ein Jugendstrafvollzugsgesetz verabschiedet, wobei die Länder Bayern und Hamburg ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe verabschiedet haben. Das Gesetz des Landes Niedersachsen regelt den Strafvollzug für Erwachsene, den Jugendstrafvollzug und die Untersuchungshaft.

Zwar ist auch die Gesetzgebungskompetenz für den Maßregelvollzug auf die Länder übergegangen. Gemäß § 138 des Strafvollzugsgesetzes galt allerdings bisher schon, dass sich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach Landesrecht richtet, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen. Bundesgesetzlich geregelt sind nur die Fragen der Kostenerhebung und der Rechtsmittel im Maßregelvollzug. Dementsprechend haben alle Länder eigene Maßregelvollzugsgesetze und Psychisch-Kranken-Gesetze erlassen.

Die Länder nutzen die im Zuge der Föderalismusreform auf sie übertragenen Kompetenzen für das Recht der Gaststätten. Die Ministerpräsidenten der Länder hatten sich auf ihrer Konferenz am 22. März 2007 auf ein grundsätzliches Rauchverbot in Gaststätten verständigt. Am 1. August 2007 sind in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, am 1. Oktober 2007 in Hessen bereits gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Kraft getreten, die auch Regelungen in Gaststätten umfassen, wobei in Mecklenburg-Vorpommern die Regelung zum Rauchverbot in Gaststätten am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. In der Mehrzahl der anderen Länder sind ähnliche Regelungen ebenfalls am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Nach Übergang der Gesetzgebungszuständigkeit für die Soziale Wohnraumförderung vom Bund auf die Länder hat Bayern mit Wirkung vom 1. Mai 2007 das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) und das Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) des Bundes durch das „Bayerische Wohnraumförderungsgesetz“ (BayWoFG) ersetzt. In Baden-Württemberg ist am 1. Januar 2008 das Landesgesetz zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (LFWo) an die Stelle des bisherigen Bundesrechts getreten.

Im Hochschulrecht wurde in Baden-Württemberg ein Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich erlassen. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Neuordnung der Personalkategorien an Hochschulen. Vergleichbare Planungen anderer Länder sind nicht bekannt.

Im Versammlungsrecht hat nach Kenntnis der Bundesregierung bisher kein Land umfassende eigene Regelungen getroffen. Brandenburg hat § 16 des Versammlungsgesetzes durch das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge an und auf Gräberstätten (GräbVersammlG) ersetzt, das am 1. November 2006 in Kraft getreten ist.

32. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen durch die Föderalismusreform I auf die Länder übertragenen Kompetenzbereichen welche Länder noch keine eigenen Regelungen getroffen haben und insoweit nach Artikel 125a des Grundgesetzes das Bundesrecht fort gilt?

Auf allen Gebieten der neuen Länderkompetenzen, die, wie in der Antwort zu Frage 31 dargestellt, bisher nicht durch landesrechtliche Regelungen ausgefüllt sind, gilt das Bundesrecht noch einstweilen fort.

33. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen durch die Föderalismusreform I auf die Länder übertragenen Kompetenzbereichen welche Länder planen, eigene Regelungen zu erlassen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigen alle Länder im Bereich des Justizvollzugs eigene Regelungen zum Untersuchungshaftvollzug. Im Laufbahnrecht planen die Länder eigene Regelungen, warten hierfür jedoch die Verabschiedung des Beamtenstatusgesetzes ab. Zu den Bereichen Besoldung und Versorgung hat die Bundesregierung keine Kenntnisse über politische Absichten und Planungen der Länder. Im Hinblick auf die entsprechenden Regelungen zu den Landesrichtern planen die meisten Länder – in unterschiedlichem Maße und zu unterschiedlichen Zeitpunkten – eigene Regelungen. Im Heimrecht beabsichtigen alle Länder, eigene Regelungen zu erlassen. Bislang haben Bayern und Baden-Württemberg eigene Gesetzentwürfe vorgelegt. Andere Länder haben bereits Eckpunkte vorgestellt. Im Bereich der Wohnraumförderung

befinden sich Landesgesetze gegenwärtig in Niedersachsen und Hamburg im Gesetzgebungsverfahren. In Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sind Gesetzentwürfe zurzeit in Arbeit. Schließlich plant die Mehrzahl der Länder noch für das Jahr 2008 das Inkrafttreten eigener Landesgaststätten-gesetze.

Im Bereich des Versammlungsrechts hat die Bundesregierung von folgenden Vorhaben Kenntnis: Bayern beabsichtigt, von der im Rahmen der Föderalismusreform übertragenen Kompetenz umfassend Gebrauch zu machen und im Frühjahr einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen. In Berlin und Sachsen werden Entwürfe für Landesversammlungsgesetze derzeit vorbereitet. Aus Baden-Württemberg, Bremen und Niedersachsen sind vergleichbare Planungen bekannt.

Baden-Württemberg plant den baldigen Ersatz des Grundstückverkehrsgesetzes, des Landpachtverkehrsgesetzes sowie des Reichssiedlungsgesetzes, soweit dies verfassungsrechtlich zulässig ist, durch inhaltsgleiches Landesrecht. In einigen wenigen anderen Ländern gibt es Überlegungen zur Streichung des Landpachtverkehrsgesetzes, die aber nach den vorliegenden Informationen noch nicht abgeschlossen sind.

34. In welchen durch die Föderalismusreform I auf die Länder übertragenen Kompetenzbereichen ist es nach Ansicht der Bundesregierung zu Problemen oder zu bedenklichen Entwicklungen durch die eigenständigen Regelungen der Länder und durch den Wegfall von bundeseinheitlichen Bundesregelungen gekommen?
35. Welcher Art waren diese Probleme gegebenenfalls im jeweiligen Fall, und wie wird diese Ansicht im jeweiligen Fall begründet?

Die Fragen 34 und 35 werden zusammen beantwortet.

Durch die nunmehr ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm (vergleiche Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) sind keine Bundesregelungen weggefallen, weil insoweit der Bund von seiner bisherigen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hatte. Allerdings ist die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern im Bereich des Lärmschutzes noch nicht abschließend geklärt. Zwischen dem Bund und den Ländern konnte die Frage der Gesetzgebungskompetenz für die zivilrechtlichen Regelungen im Heimgesetz ebenfalls noch nicht abschließend geklärt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Bund hier auch weiterhin Regelungen treffen kann, da das Bürgerliche Recht gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt. Die sich daraus ergebenden Abgrenzungsfragen werden derzeit mit den Ländern erörtert.

V. Zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen

36. Wird nach Ansicht der Bundesregierung durch Artikel 104b des Grundgesetzes das beschriebene Ziel der Föderalismusreform I, eine klarere Zuordnung der Finanzverantwortung zu bekommen, erreicht, und wie wird die Ansicht der Bundesregierung begründet?

Artikel 104b GG enthält wichtige Ergänzungen gegenüber der Vorgängerregelung des Artikels 104a Abs. 4 GG, die für eine klarere Zuordnung der Finanzverantwortungen sorgen. Danach kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen nur auf Gebieten gewähren, auf denen ihm nach dem Grundgesetz Gesetzgebungsbefugnisse verliehen sind. Durch die Änderung des Artikels 74 GG im Rahmen der Föderalismusreform I unterliegen zahlreiche Bereiche, die zuvor der konkurrierenden Gesetzgebung der Länder. Dies trifft u. a. auch auf die soziale Wohnraumförderung zu, die unter der Regelung des Artikels 104a Abs. 4 GG a. F. eines der Hauptanwendungsgebiete der Förderung des wirtschaftlichen Wachstums war. Nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I liegt die Zuständigkeit in diesen Bereichen ausschließlich bei den Ländern. Darüber hinaus können Finanzhilfen nunmehr nur noch befristet und degressiv ausgestaltet gewährt werden. Dies sind weitere Mittel zur Einschränkung der Mischfinanzierung und damit der Betonung der jeweiligen Finanzverantwortung der Gebietskörperschaften.

37. In welchen konkreten Fällen hat der Bund seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I Finanzhilfen über Artikel 104b des Grundgesetzes gewährt, und auf welchen Gesamtumfang belaufen sich die Finanzhilfen seither?

Die Finanzhilfen nach Artikel 104b GG und die Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder gemäß dem Föderalismusreform-Begleitgesetz für die ab 2007 weggefallenen mischfinanzierten Finanzhilfen nach Artikel 104a Abs. 4 GG a. F. sind erstmals im Bundeshaushalt 2007 veranschlagt. Die Sollansätze der Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b GG für das Haushaltsjahr 2007 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b GG für das Haushaltsjahr 2007

Zweckbestimmung	Kap./Tit.	Soll 2007* in Mio. Euro (gerundet)
Zuweisungen zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den alten Ländern (einschl. ehemaliger Westteil Berlins)	1225/882 13	5,4
Zuweisungen zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf (Die soziale Stadt)	1225/882 14	7,5
Zuweisungen für den Stadtumbau West	1225/882 15	23,7
Zuweisungen für den Stadtumbau Ost	1225/882 16	7,5
Zuweisungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliger Ostteil Berlins)	1225/882 17	5,4
Zuweisungen für den städtebaulichen Denkmalschutz Ost	1225/882 18	6,1
Gesamt		55,6

* Anteil der für das Programmjahr 2007 neu bereitgestellten Ausgabeermächtigungen am im Bundeshaushaltsplan ausgewiesenen Sollansatz.

38. Auf welchen Zeitraum sind die Finanzhilfen des Bundes jeweils befristet?

Die in der Antwort zu Frage 37 aufgeführten Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung werden auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern für einen jeweiligen Finanzierungszeitraum von fünf Jahren als Programmmittel bereitgestellt. Der entsprechende Programmmittelanteil im Jahr des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung wird hierbei als Ausgabeermächtigung innerhalb des betreffenden Bundeshaushaltsplanes niedergelegt. Der darüber hinausgehende Programmmittelanteil für die darauf folgenden vier Finanzierungsjahre wird im betreffenden Bundeshaushaltsplan in Form von Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen und findet somit Berücksichtigung in der mittel- und langfristigen Finanzplanung des Bundes.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach Finanzhilfen des Bundes zugunsten der Länder nur noch befristet zu gewähren sind, werden neue Programmmittel für gleiche Förderzwecke der Städtebauförderung in der Regel für nicht mehr als zehn Jahre oder nach Maßgabe der entsprechenden Ergebnisse des Evaluationsverfahrens zeitlich beschränkt zur Verfügung gestellt.

39. Hat sich das Verfahren der Überprüfung der Mittelverwendung nach Ansicht der Bundesregierung bewährt, und wie wird die Ansicht begründet?

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu den Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung vom 4. März 1975 (2 BvF 1/72 – BVerfGE 39, 96, 127) ausführte, erledigen die Länder „den administrativen Vollzug der Bundesförderung in eigener Verantwortung“. Dazu gehört auch die Überprüfung der Mittelverwendung. Die zuständigen Landesbehörden unterliegen dabei der Parlamentarischen Kontrolle und der Kontrolle des Rechnungshofes des Landes und haben den Bund über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe zu unterrichten. Diese Grundsätze gelten auch nach der Föderalismusreform.

Im Einklang damit lässt die Bundesregierung die Wirkungen der Bundesfinanzhilfen im Rahmen der Begleitforschung untersuchen und evaluieren. Über die Ergebnisse wird der Deutsche Bundestag insbesondere in den Städtebaulichen Berichten unterrichtet.

40. Welchen Gesamtumfang hatten die Finanzhilfen des Bundes jeweils in den vergangenen fünf Jahren vor Inkrafttreten der Föderalismusreform I (nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes alte Fassung)?

Finanzhilfen des Bundes in den Haushaltsjahren 2002 bis 2006 nach Artikel 104a

Abs. 4 GG a. F.

– Ist-Ergebnisse –

– in Mio. Euro –
(gerundet)

	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamt	3 076,3	2 531,8	2 696,2	3 018,1	3 250,8

41. Welche Finanzhilfen plant die Bundesregierung auf der Grundlage des Artikels 104b des Grundgesetzes in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 zu gewähren?

Von der Bundesregierung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 geplante Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b GG

Zweckbestimmung	Kap./Tit.	2008	2009
		Soll*	Finanzplan*
		in Mio. Euro (gerundet)	
Zuweisungen für Förderung der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden	1225/882 12	2,0	12,1
Zuweisungen zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den alten Ländern (einschl. ehemaliger Westteil Berlins)	1225/882 13	21,7	40,6
Zuweisungen zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf (Die soziale Stadt)	1225/882 14	27,2	56,7
Zuweisungen für den Stadtumbau West	1225/882 15	15,7	33,6
Zuweisungen für den Stadtumbau Ost	1225/882 16	30,8	62,9
Zuweisungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliger Ostteil Berlins)	1225/882 17	21,7	40,6
Zuweisungen für den städtebaulichen Denkmalschutz Ost	1225/882 18	25,5	52,7
Zuweisungen für den städtebaulichen Denkmalschutz West	1225/882 19	–	1,5
Investitionspakt Bund-Länder-Gemeinden	1225/882 91	10,0	50,0
Gesamt		154,6	350,7

* Anteil der ab dem Programmjahr 2007 neu bereitgestellten Ausgabeermächtigungen an dem in der Finanzplanung des Bundes ausgewiesenen Sollansatz.

42. Welche Bereiche erachtet die Bundesregierung als besonders förderungswürdig und förderungsbedürftig durch Finanzhilfen, und was sind jeweils die Gründe hierfür?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 41 ergibt, ist aus Sicht der Bundesregierung in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 vor allem die weitere Entwicklung der Infrastruktur in den Städten und Gemeinden förderungswürdig und förderungsbedürftig. Ziel ist eine weitere Verbesserung der Lebensbedingungen. Darüber hinaus beabsichtigt der Bund, den Ländern für den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für Kinder unter drei Jahren Finanzhilfen zu gewähren. Damit werden die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Entwicklungschancen für Kinder verbessert.

43. Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf an Artikel 104b des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform II?
44. Wenn ja, warum und in welcher Form soll eine Veränderung gegebenenfalls erfolgen, wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 43 und 44 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung sieht angesichts des Inkrafttretens der ersten Stufe der Föderalismusreform zum 1. September 2006 und der damit bislang fehlenden praktischen Erfahrung mit der Neuregelung keinen Änderungsbedarf bei Artikel 104b GG im Rahmen der Föderalismusreform II.

45. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Wissenschaft geäußerte Kritik an Artikel 104b des Grundgesetzes als „Einfallstor“ für neue Mischfinanzierungsmöglichkeiten von Bund und Ländern?

Durch die gegenüber der Vorgängerregelung (Artikel 104a Abs. 4 GG a. F.) enger gefassten Voraussetzungen, unter denen der Bund den Ländern Finanzhilfen gewähren kann (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 36), ist nicht erkennbar, dass Artikel 104b GG ein „Einfallstor“ für neue Mischfinanzierungsmöglichkeiten ist.

46. Hält die Bundesregierung die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Grunderwerbsteuer auf die Länder im Sinne einer Stärkung der regionalen Steuerautonomie für ausreichend, und wie wird die Ansicht der Bundesregierung begründet?

Ob die im Rahmen der ersten Stufe der Föderalismusreform den Ländern eingeräumte Befugnis, den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer zu bestimmen, als ausreichend zu betrachten ist, kann ausschließlich von den Bundesländern beurteilt werden. Ein Hinweis auf die diesbezügliche Haltung der Länder könnte darin erblickt werden, dass von der genannten Gesetzgebungskompetenz bislang nur ein Land Gebrauch gemacht hat und es im Übrigen derzeit keine weiteren von einer ausreichenden Mehrheit der Länder getragenen Vorschläge zur Einräumung von mehr Steuerautonomie gibt.

VI. Zur Europatauglichkeit des Grundgesetzes

47. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung das in Artikel 23 Abs. 6 des Grundgesetzes neu geregelte Verfahren der Abstimmung zwischen Bund und Ländern und der Wahrnehmung der Rechte in Brüssel bereits eingespielt und bewährt, und wie wird die geäußerte Ansicht begründet?

Der neu gefasste Artikel 23 Abs. 6 GG regelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen Vertreter der Länder zu übertragen sind. Nach der Neufassung des Artikels 23 Abs. 6 GG ist dies immer dann der Fall, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind. Infolge der Föderalismusreform wurde damit aus der bereits zuvor politisch als verbindlich bewerteten „Soll“-Regelung eine auch rechtlich verbindliche „Muss“-Regelung. Weiter hat auch im Falle der Übertragung der Verhandlungsführung auf einen Vertreter der Länder die Ausübung der Rechte aber unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung zu erfolgen. Die gesamtstaatliche Verantwortung des

Bundes muss gewahrt bleiben. Sie erfordert eine fortwährende Abstimmung im Vorfeld und während des Verhandlungsprozesses. In der Praxis ist es im Ergebnis auch mit Änderung des Wortlauts von Artikel 23 Abs. 6 GG und der damit einhergehenden Anpassung des EUZBLG zu keinen wesentlichen Veränderungen gekommen. Bereits nach alter Rechtslage wurde z. B. die Verhandlungsführung zur Fernsehrichtlinie auf einen Vertreter der Länder übertragen. Diese Praxis wurde auch nach Inkrafttreten der Föderalismusreform fortgesetzt. Während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 hatte die Verhandlungsführung zur Revision der Fernsehrichtlinie ein vom Bundesrat benannter Vertreter inne. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern erfolgte reibungslos. Die gesamtstaatlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland wurden in diesem Fall gewahrt.

48. Hat sich die Neuregelung des Artikels 23 Abs. 6 des Grundgesetzes im Vergleich zur vorherigen Regelung nach Ansicht der Bundesregierung positiv auf die Europatauglichkeit ausgewirkt?

Auf die Antwort zu Frage 47 wird verwiesen.

49. Wenn ja, inwiefern?

Auf die Antwort zu Frage 47 wird verwiesen.

50. Wenn nein, warum nicht, und wie stellen sich diesbezüglich die Probleme dar?

Auf die Antwort zu Frage 47 wird verwiesen.

51. Hat sich die Übertragung der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel auf einen Vertreter der Länder in den Bereichen Kultur, schulische Bildung und Rundfunk speziell in diesen Bereichen positiv oder negativ ausgewirkt, und wie wird die geäußerte Einschätzung begründet?

Auf die Antwort zu Frage 47 wird verwiesen.

VII. Zur Hauptstadtregelung im Grundgesetz

52. Welche konkreten Folgen in Form von Aufgaben des Bundes hat die in Artikel 22 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerte Hauptstadtregelung nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I nach sich gezogen?

Die Repräsentation des Gesamtstaats in der Hauptstadt war bereits vor der Änderung des Grundgesetzes auf Grundlage der ungeschriebenen Kompetenz kraft Natur der Sache Angelegenheit des Bundes.

53. Welche Kosten sind dem Bund bisher durch die neue Regelung entstanden?

Die künftig entstehenden Kosten resultieren nicht aus der Neuregelung, sondern vielmehr aus einer gegebenenfalls politisch festzulegenden Steigerung des Umfangs der Repräsentation des Gesamtstaates in Berlin. Der auf der Grundlage der Artikel 22 Abs. 1 GG und Artikel 106 Abs. 8 GG abgeschlossene

„Vertrag über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete Kulturförderung und die Abgeltung von Sonderbelastungen der Bundeshauptstadt – Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2007“ vom 30. November 2007 regelt, beginnend ab 1. Januar 2008, für die nächsten 10 Jahre nachfolgenden Finanzierungsanspruch an den Bund:

- Fortsetzung der bisherigen Kulturförderung, z. B. Finanzierung der Akademie der Künste, der Stiftung Deutsche Kinemathek sowie des Hauptstadtkulturfonds, der mit jährlich 9,866 Mio. Euro weitergeführt wird.
- Beteiligung des Bundes an den Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen für die Staatsoper Unter den Linden mit einem Festbetrag von 200 Mio. Euro.
- Bereitstellung von jährlich 60 Mio. Euro für hauptstadtbedingte Sicherheitsmaßnahmen.
- Weitere Verfügbarkeit der noch nicht abgerufenen Mittel für die U-Bahnlinie 5 aus dem ausgelaufenen Hauptstadtvertrag vom 30. Juni 1994.
- Die Vereinbarung über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ zwischen Bund und Berlin vom 10. Mai 1994 bleibt unberührt.

54. Wie definiert die Bundesregierung die Aufgabe „Repräsentation des Gesamtstaates“, und wo liegen hierbei die Grenzen?

Der in Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 GG dem Bund ausdrücklich zugewiesenen Kompetenz für die „Repräsentation des Gesamtstaates“ kommt klarstellende Bedeutung zu. Denn der Bund hatte bereits zuvor kraft Natur der Sache eine generelle Aufgabenkompetenz für die gesamtstaatliche Repräsentation. In der Sache wird nichts Neues geregelt; jedoch wird die bestehende Rechtslage verfestigt, wonach die Bundesaufgabe als Wahrnehmung aller Befugnisse und Verpflichtungen, die im bundesstaatlichen Gesamtverband ihrem Wesen nach dem Bund eigentümlich sind, zu verstehen ist. Die Grenzen wären dann erreicht, wenn ein Projekt oder Vorhaben nicht bzw. nicht teilweise von gesamtstaatlicher Bedeutung wäre.

55. Welche Ressorts der Bundesregierung sind durch die Formulierung „Repräsentation des Gesamtstaates“ betroffen?

Die Formulierung „Repräsentation des Gesamtstaates“ in Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 GG füllt vorrangig förderungspolitische Entscheidungen im Bereich der Kultur aus. Vorrangig betroffen sind das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

56. Wie weit sind Planungen der Bundesregierung im Hinblick auf ein Gesetz zur näheren Ausgestaltung der Hauptstadtklausel gediehen?

Die Bundesregierung hat zurzeit nicht die Absicht, den Umfang der wachsenden Bundesaufgabe durch Gesetz zu regeln. Die Finanzierung der gesamtstaatlichen Repräsentation in der Hauptstadt wird wie bisher auf vertraglicher Grundlage fortgeführt.

57. Welche konkreten hauptstadtbedingten Finanzhilfen wird Berlin aufgrund der Hauptstadt Klausel in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 erhalten?

Im Bereich der kulturellen Förderung in Berlin handelt es sich nicht um Finanzhilfen im Sinne von Artikel 104b GG, sondern um bundesstaatliche Kulturförderung zur Repräsentation des Gesamtstaates in Berlin oder aufgrund sonstiger (zum Teil ungeschriebener) Kompetenztitel. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 53 verwiesen.

VIII. Zu weiteren Inhalten der Föderalismusreform I

58. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung der Wegfall der Rahmengesetzgebung bewährt, und wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Der Wegfall der Rahmengesetzgebung hat insbesondere eine wichtige Voraussetzung für ein Umweltgesetzbuch (UGB) geschaffen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat im November 2007 einen Referentenentwurf für ein UGB vorgelegt.

59. Welche Auswirkungen hatte die Beschränkung der Erforderlichkeitsklausel aus Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes bislang?

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Erforderlichkeitsklausel hat die Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Gesetzgebungsverfahren erheblich erleichtert. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voll justitiable Klausel wirft durch die Vielzahl der darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zahlreiche Fragen auf und belastet die politischen Entscheidungen mit hoher Ungewissheit.

60. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung das „Aufgabenübertragungsverbot“ aus Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes bewährt, und wie wird die Ansicht der Bundesregierung begründet?

Das Aufgabenübertragungsverbot hat sich grundsätzlich bewährt und die Kommunen wirksam davor geschützt, Aufgaben übertragen zu bekommen, ohne dass sie die finanziellen Mittel für die Erledigung erhalten. Da die Aufgabenzuweisung nur noch durch Landesrecht zulässig ist, erhalten die Kommunen nunmehr über die jeweiligen Konnexitätsbestimmungen der Landesverfassungen eine Kostenerstattung durch die Länder. Bei der Auslegung der Bestimmung in Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG sind Einzelfragen noch umstritten. So sind nach Auffassung der Bundesregierung bloße Aufgabenerweiterungen vom Aufgabenübertragungsverbot nicht umfasst (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3989; a. A. Henneke ZG 2007, S. 21 m. w. N.). Ebenfalls umstritten ist die Frage der Zulässigkeit von bundesgesetzlichen Regelungen, die die Gemeinden aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung. Da diese Aufgaben die Kommunen ohnehin wahrnehmen müssen stellt sich die Frage, ob überhaupt eine Aufgaben-„Übertragung“ des Bundes vorliegt (vergleiche Erklärung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD im Bundestags-Rechtsausschuss, Bundestagsdrucksache 16/2069, S. 13; Bundesregierung in Bundesratsdrucksache 651/06, S. 17). Auch die Nichtausfertigung des Verbraucherinformationsgesetzes von 2006 durch den Bundespräsidenten zeigt, dass einzelne Elemente des Aufgabenübertragungsverbots noch der Klärung bedürfen.

61. Entspricht diese Ansicht auch der Ansicht der Vertreter der Kommunen oder gibt es hier abweichende Auffassungen, und wenn ja, welche?

Die Kommunen vertreten eine weiter gehende Auslegung des Aufgabenübertragungsverbots als in der Antwort zu Frage 60 dargestellt. Im Rahmen der Föderalismusreform II hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund gefordert, im Grundgesetz zu regeln, dass das Verbot auch für Leistungserweiterungen Anwendungen findet (Kommissionsdrucksache 4, S. 2). Der Deutsche Landkreistag geht davon aus, dass das Verbot auch für Aufgabenerweiterungen Anwendung findet (Kommissionsdrucksache 58). Der Deutsche Städtetag hat sich im Rahmen der Föderalismusreform II dafür ausgesprochen, das absolute Verbot durch ein kommunales Abwehrrecht (Optionsmodell) zu ersetzen. Das Abwehrrecht der Kommunen könne beispielsweise dergestalt umgesetzt werden, dass der Bund den Kommunen lediglich zweckgebundene Mittelkontingente zum freiwilligen Abruf (Förderprogramme) bereitstelle (Kommissionsdrucksache 84, S. 13 f., 18 ff.).

62. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Verankerung eines (echten) Konnexitätsprinzips im Grundgesetz?

Da den Kommunen Aufgaben nicht mehr durch Bundesgesetz übertragen werden dürfen, werden sie durch Bundesgesetze auch nicht mehr unmittelbar belastet. Die Regelung einer Kostenerstattung bei Aufgabenübertragungen durch den Bund ist daher nicht erforderlich. Unbeschadet dessen sieht die Bundesregierung ein (echtes) Konnexitätsprinzip im Grundgesetz schon deshalb kritisch, weil es die Bundesgesetzgebung mit zusätzlichen streitträchtigen Fragen belasten würde.

63. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aufgetretenen Probleme der Beachtung des Aufgabenübertragungsverbots beispielsweise im Zusammenhang mit dem Verbraucherinformationsgesetz die Mitgestaltungsrechte der Kommunen im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere dahingehend, ob kommunale Belange ausreichend berücksichtigt werden?

Im Gesetzgebungsverfahren sind die Kommunen bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung genügend geschützt. Nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist ein Regierungsentwurf u. a. den kommunalen Spitzenverbänden möglichst frühzeitig zuzuleiten, wenn ihre Belange berührt sind. Forderungen nach einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Anhörungsrechts der Kommunen sind aus Sicht der Bundesregierung weder praktisch noch dogmatisch berechtigt. Die Kommunen sind staatsrechtlich Bestandteil der Länder, welche über den Bundesrat in Gesetzgebungsverfahren des Bundes beteiligt sind.

64. Können solche Problem aus Sicht der Bundesregierung durch eine Verbesserung der Beteiligung der Kommunen im Gesetzgebungsprozess verhindert werden, und falls ja, warum, und wie will die Bundesregierung dem Rechnung tragen?

Auf die Antwort zu Frage 63 wird verwiesen.

65. Würde die Verankerung eines echten Konnexitätsprinzips nach Auffassung der Bundesregierung die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Kommunen im Gesetzgebungsverfahren verbessern?

Falls ja, warum, falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 62 wird verwiesen.

66. Gibt es bereits Planungen seitens der Bundesregierung hinsichtlich einer „Fortentwicklung“ der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf des Beamtenstatusgesetzes und dem Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes, die beide im parlamentarischen Verfahren beraten werden, das Recht des öffentlichen Dienstes im Sinn der Verfassungsnorm fortentwickelt, um den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Anlage 1

Auswertung der im Zeitraum vom 1. September 2006
bis zum 31. August 2007 verkündeten Gesetze

In der folgenden Auflistung sind alle vom 1. September 2006 bis zum 31. August 2007 verkündeten Gesetze aufgeführt. Für jedes Gesetz ist angegeben, ob es der Zustimmung des Bundesrates bedurfte; ebenfalls ist angegeben, ob es nach altem Recht der Zustimmung des Bundesrates bedurft hätte. Die einschlägigen Zustimmungstatbestände des Grundgesetzes werden auf der Grundlage der Bundesrats-Beschlüsse, die die Tatbestände anführen, genannt; außerdem sind die Bestimmungen des jeweiligen Gesetzes aufgeführt, die die Zustimmungsbedürftigkeit auslösten bzw. nach altem Recht ausgelöst hätten.

I. Auswertung Bundesgesetzblatt Teil I 1. September 2006 bis 31. August 2007

1. Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006, BGBl. I S. 2098
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 463/06
(Beschluss): Artikel 84 Abs. 1, Artikel 91a Abs. 2, Artikel 105 Abs. 3,
Artikel 107 Abs. 1 Satz 4, Artikel 108 Abs. 4 Satz 1, Artikel 108 Abs. 5
Satz 2 GG [Bemerkung der Bundesregierung: einschlägig sind Artikel 104a
Abs. 6 GG (vgl. Artikel 15 des Gesetzes), Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl.
Artikel 19 des Gesetzes), Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 GG (vgl. Artikel 17 des
Gesetzes), Artikel 108 Abs. 4 Satz 1 GG (vgl. Artikel 12 des Gesetzes),
Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 GG (vgl. 18 des Gesetzes), Artikel 109 Abs. 5 GG
(vgl. Artikel 14 des Gesetzes), Artikel 143c Abs. 4 GG (vgl. Artikel 13 des
Gesetzes)]
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: entfällt.
2. Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeits-
bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
vom 19. September 2006, BGBl. I S. 2146
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 406/06
(Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 GG
[Bemerkung der Bundesregierung: einschlägig ist Artikel 104a Abs. 4 GG
a. F. (vgl. Artikel 13 des Gesetzes)]
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl.
Artikel 75 Abs. 2 des Gesetzes), Artikel 104a Abs. 4 GG a. F. (vgl.
Artikel 13 des Gesetzes).
3. Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöp-
fung bei Straftaten vom 24. Oktober 2006, BGBl. I S. 2350
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
4. Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 7. No-
vember 2006, BGBl. I S. 2550
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
5. Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister so-
wie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006, BGBl. I
S. 2553
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 693/06
(Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 GG (vgl. § 9a Abs. 2 Satz 2 HGB)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl.
u. a. Artikel 1 des Gesetzes).

6. Fünftes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 2006, BGBl. I S. 2587
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
7. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der deutschen Bundespost vom 10. November 2006, BGBl. I S. 2589
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
8. Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17. November 2006, BGBl. I S. 2606
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
9. Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006, BGBl. I S. 2670
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 740/06 (Beschluss): Artikel 104a Abs. 4 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 GG a. F. (vgl. Artikel 1 des Gesetzes).
10. Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 2. Dezember 2006, BGBl. I S. 2674
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
11. Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006, BGBl. I S. 2742
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
12. Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006, BGBl. I S. 2748
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 698/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes).
13. Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) vom 7. Dezember 2006, BGBl. I S. 2782
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 836/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 1 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 1 des Gesetzes).
14. Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 7. Dezember 2006, BGBl. I S. 2814
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.

15. Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006, BGBl. I S. 2816
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
16. Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9. Dezember 2006, BGBl. I S. 2819
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 840/06 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. § 24a UVPG, § 73 BImSchG, § 63a KrW-/AbfG).
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. § 9 UVPG).
17. Drittes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 9. Dezember 2006, BGBl. I S. 2830
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
18. Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. Dezember 2006, BGBl. I S. 2833
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 764/06 (Beschluss): Artikel 87e Abs. 5 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 87e Abs. 5 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes).
19. Zweites Gesetz zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 11. Dezember 2006, BGBl. I S. 2854
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
20. Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) vom 13. Dezember 2006, BGBl. I S. 2878
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 835/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 (vgl. u. a. Artikel 1 des Gesetzes) und 108 Abs. 5 GG (vgl. Artikel 10 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 (vgl. u. a. Artikel 1 des Gesetzes) und 108 Abs. 5 GG (vgl. Artikel 10 des Gesetzes).
21. Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006, BGBl. I S. 2913
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. § 4 IWG).
22. Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 13. Dezember 2006, BGBl. I S. 2915
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 758/06 (Beschluss): Artikel 104a Abs. 4 (Artikel 4 des Gesetzes) und Artikel 105 Abs. 3 GG (Artikel 2 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 a. F. (Artikel 4 des Gesetzes) und Artikel 105 Abs. 3 GG (Artikel 2 des Gesetzes).

23. Erstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 13. Dezember 2006, BGBl. I S. 2919
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 665/06 (Beschluss): Artikel 87e Abs. 5 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 87e Abs. 5 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes).
24. Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006, BGBl. I S. 3171
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
25. Gesetz zur Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 17. Dezember 2006, BGBl. I S. 3175
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
26. Gesetz zur Errichtung einer „Bundesstiftung Baukultur“ vom 17. Dezember 2006, BGBl. I S. 3177
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
27. Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG) vom 18. Dezember 2006, BGBl. I S. 3180
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
28. Gesetz zur Auflösung der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Dezember 2006, BGBl. I S. 3230
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
29. Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. Dezember 2006, BGBl. I S. 3232
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 766/06 (Beschluss): Artikel 80 Abs. 2 GG (vgl. Artikel 2 (§ 42k Abs. 5 VVG))
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 80 Abs. 2 GG und Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. § 11a GewO).
30. Gesetz über die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung, die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2007 vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3286
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
31. Erstes Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3288
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.

32. Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz – VerdStatG) vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3291
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. § 9 VerdStatG).
33. Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Arzneimittelgesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3294
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 848/06 (Beschluss): Artikel 80 Abs. 2 GG (vgl. § 27 Abs. 2 TierZG)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 80 Abs. 2 GG (vgl. § 27 Abs. 2 TierZG) und Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 1 (§ 4 TierZG)).
34. Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. § 145 Abs. 1 BauGB).
35. Siebtes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3326
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
36. Gesetz zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3332
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
37. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3343
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
38. Drittes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3344
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 837/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes).
39. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007) vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3346
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
40. Gesetz zur Änderung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3364
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.

41. Erstes Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3365
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
42. Gesetz über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3367
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 847/06 (Beschluss): Artikel 80 Abs. 2 GG (vgl. § 12 VDchDG)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 80 Abs. 2 GG (vgl. § 12 VSchDG) und Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. § 5 VSchDG).
43. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006, BGBl. I S. 3376
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 888/06 (Beschluss): Artikel 104a Abs. 4 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 GG a. F. (vgl. Artikel 1 des Gesetzes).
44. Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3406
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 892/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes).
45. Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder (Gemeinsame-Dateien-Gesetz) vom 22. Dezember 2006, BGBl. I S. 3409
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
46. Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz) vom 22. Dezember 2006, BGBl. I S. 3416
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 890/06 (Beschluss): Artikel 80 Abs. 2 GG
[Bemerkung der Bundesregierung: einschlägig ist Artikel 96 Abs. 5 GG (vgl. Artikel 3)]
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 2 [§ 1 Abs. 2 ZahlVGJG] und Artikel 18 Nr. 2 [Justizverwaltungskostenordnung]) ; Artikel 96 Abs. 5 GG (vgl. Artikel 3).
47. Gesetz zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze (Vertragsarztrechtsänderungsgesetz – VÄndG) vom 22. Dezember 2006, BGBl. I S. 3439
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 1 (§ 265a Abs. 5 SGB V).
48. Gesetz zur Änderung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz) vom 5. Januar 2007, BGBl. I S. 2
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 7b (§ 23a Abs. 4 PassG).

49. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG) vom 5. Januar 2007, BGBl. I S. 10
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 891/06 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 GG
[Bemerkung der Bundesregierung: einschlägig ist Artikel 80 Abs. 2 GG (vgl. Artikel 1 (u. a. § 2b Abs. 2 WpHG))]
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 80 Abs. 2 GG (vgl. Artikel 1 (u. a. § 2b Abs. 2 WpHG)).
50. Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes vom 2. Februar 2007, BGBl. I S. 58
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. § 13a EichG).
51. Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2007, BGBl. I S. 106
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 886/06 (Beschluss): Artikel 87f Abs. 1 (vgl. Artikel 2 des Gesetzes) und Artikel 80 Abs. 2 GG
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 87f Abs. 1 und 80 Abs. 2 GG.
52. Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts
(Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007, BGBl. I S. 122
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 850/06 (Beschluss): Artikel 80 Abs. 2 i. V. m. 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 3 Abs. 2)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 80 Abs. 2 i. V. m. 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 3 Abs. 2) und Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 1 des Gesetzes).
53. Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – ElGvG) vom 26. Februar 2007, BGBl. I S. 179
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
54. Gesetz zur Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den Internationalen Schutz von Erwachsenen vom 17. März 2007, BGBl. I S. 314
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 4 ErwSÜAG)).
55. Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (40. StrÄndG) vom 22. März 2007, BGBl. I S. 354
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.

56. Viertes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 24. März 2007, BGBl. I S. 356
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 140/07 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes).
57. Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007, BGBl. I S. 358
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (u. a. § 12 BRAO)).
58. Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26. März 2007, BGBl. I S. 368
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
59. Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom 26. März 2007, BGBl. I S. 370
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (u. a. § 7 Abs. 4 WEG)).
60. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) vom 26. März 2007, BGBl. I S. 378
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 75/07 (Beschluss): Artikel 80 Abs. 2 (vgl. Artikel 1 (u. a. § 243 Abs. 3 SGB V)) und Artikel 104a Abs. 4 GG (vgl. Artikel 10 des Gesetzes)
[Bemerkung der Bundesregierung: hinzu kommt Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. Artikel 1 (§ 4a SGB V))]
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 80 Abs. 2 (vgl. Artikel 1 (u. a. § 243 Abs. 3 SGB V)), Artikel 84 Abs. 1 GG (vgl. Artikel 1 (u. a. § 276 Abs. 2a SGB V)) und 104a Abs. 3 Satz 3 a. F. GG (vgl. Artikel 10 des Gesetzes).
61. Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft vom 12. April 2007, BGBl. I S. 506
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
62. Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13. April 2007, BGBl. I S. 509
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
63. Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007, BGBl. I S. 513
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.

64. Fünftes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2007, BGBl. I S. 522
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 100/07 (Beschluss): Artikel 87e Abs. 5 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 87e Abs. 5 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes).
65. Gesetz zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 17. April 2007, BGBl. I S. 529
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
66. Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen vom 19. April 2007, BGBl. I S. 538
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
67. Zweites Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19. April 2007, BGBl. I S. 542
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 des Gesetzes (u. a. § 105 UmwG)).
68. Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2004, BGBl. I S. 554
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 157/07 (Beschluss): Artikel 104a Abs. 4 (vgl. Artikel 7 des Gesetzes) und Artikel 106 Abs. 3 GG
[Bemerkung der Bundesregierung: statt Artikel 106 Abs. 3 GG ist Artikel 105 Abs. 3 GG einschlägig (vgl. Artikel 10 des Gesetzes)]
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 des Gesetzes (u. a. § 120d Abs. 3 SGB VI)), Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 a. F. (vgl. Artikel 7 des Gesetzes) und Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 10).
69. Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 25. April 2007, BGBl. I S. 576
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 155/07 (Beschluss): Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes)
[Bemerkung der Bundesregierung: Artikel 80 Abs. 2 GG ist nicht einschlägig]
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 80 Abs. 2 und 87 Abs. 3 Satz 2 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes)
[Bemerkung der Bundesregierung: Artikel 80 Abs. 2 GG ist nicht einschlägig].
70. Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. April 2007, BGBl. I S. 594
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.

71. Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittel-Gesetz – WRMG) vom 29. April 2007, BGBl. I S. 600
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. § 13).
72. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, BGBl. I S. 666
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. Artikel 1 (u. a. § 10 USchadG)).
73. Gesetz über Einmalzahlungen und zur Änderung des Besoldungsstrukturgesetzes vom 16. Mai 2007, BGBl. I S. 746
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
74. Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007, BGBl. I S. 748
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 5 des Gesetzes).
75. Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16. Mai 2007, BGBl. I S. 753
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 154/07 (Beschluss): Artikel 80 Abs. 2 GG (vgl. Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 53 Abs. 3 WeinG))
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 80 Abs. 2 GG (vgl. Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 53 Abs. 3 WeinG)) und Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (u. a. § 11 Abs. 1 Satz 4 WeinG)).
76. Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 18. Mai 2007, BGBl. I S. 757
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 1 (§ 3 KultGüRückG)).
77. Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen vom 28. Mai 2007, BGBl. I S. 914
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 191/07 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 2 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (§ 10 REITG)) und Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 2 des Gesetzes).
78. Achstes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften vom 28. Mai 2007, BGBl. I S. 923
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 94/07 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 2a des Gesetzes)

- zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (u. a. § 81f VAG)) und Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 2a des Gesetzes).
79. Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007, BGBl. I S. 986
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (u. a. § 11 Abs. 1 FluLärmG)).
80. Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007, BGBl. I S. 1002
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (u. a. § 5 SchadRegProtAG)).
81. Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juni 2007, BGBl. I S. 1034
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (u. a. § 28p Abs. 1a SGB IV)).
82. Gesetz zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juni 2007, BGBl. I S. 1037
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
83. Gesetz zur Änderung medizinproduktrechtlicher und anderer Vorschriften vom 14. Juni 2007, BGBl. I S. 1066
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (u. a. § 15 Abs. 4 MPG)).
84. Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 26. Juni 2007, BGBl. I S. 1142
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
85. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2007 (ERP-Wirtschaftsplan-Gesetz 2007) vom 26. Juni 2007, BGBl. I S. 1143
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
86. Gesetz zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (ERP-Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 26. Juni 2007, BGBl. I S. 1160
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
87. Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes vom 26. Juni 2007, BGBl. I S. 1170
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.

88. Drittes Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes vom 6. Juli 2007, BGBl. I S. 1270
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. § 4c FPersG)).
89. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 12. Juli 2007, BGBl. I S. 1326
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
90. Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007, BGBl. I S. 1327
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
91. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16. Juli 2007, BGBl. I S. 1330
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 2 (u. a. § 4 BörsG)).
92. Achstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 16. Juli 2007, BGBl. I S. 1382
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
93. Zweites Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 16. Juli 2007, BGBl. I S. 1383
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 321/07 (Beschluss): Artikel 87e Abs. 5 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 87e Abs. 5 GG (vgl. Artikel 1 des Gesetzes).
94. Gesetz zur Einrichtung des Deutschen Ethikrats (Ethikratgesetz – EthRG) vom 16. Juli 2007, BGBl. I S. 1385
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
95. Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit (Dienstrechtsanpassungsgesetz BA – DRAnpGBA) vom 19. Juli 2007, BGBl. I S. 1457
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
96. Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen vom 19. Juli 2007, BGBl. I S. 1460
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.

97. Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007, BGBl. I S. 1462
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 429/07 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. Artikel 1 (§ 20 AbfVerbrG))
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (u. a. § 9 AbfVerbrG)).
98. Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2007, BGBl. I S. 1566
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (u. a. § 6 Abs. 1 PassG)).
99. Gesetz über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (Gewebegesetz) vom 20. Juli 2007, BGBl. I S. 1574
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 2 (u. a. § 20b AMG)).
100. Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007, BGBl. I S. 1595
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 386/07 (Beschluss): Artikel 80 Abs. 2 GG (vgl. Artikel 1 (§ 1 Abs. 4 BNichtrSchG))
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 80 Abs. 2 GG GG (vgl. Artikel 1 (§ 1 Abs. 4 BNichtrSchG)) und Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (Artikel 5 (u. a. § 32 Abs. 1 SGB V)).
101. Einundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität (41. StrÄndG) vom 7. August 2007, BGBl. I S. 1786
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
102. Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007, BGBl. I S. 1788
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
103. Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007, BGBl. I S. 1912
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 384/07 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 (vgl. Artikel 1, 2, 3, 8 des Gesetzes), Artikel 106 Abs. 6 (vgl. Artikel 3 des Gesetzes), Artikel 107 Abs. 1 (vgl. Artikel 10 des Gesetzes) und Artikel 108 Abs. 5 GG (vgl. Artikel 6 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 (vgl. Artikel 1, 2, 3, 8 des Gesetzes), Artikel 106 Abs. 6 (vgl. Artikel 3 des Gesetzes), Artikel 107 Abs. 1 (vgl. Artikel 10 des Gesetzes) und Artikel 108 Abs. 5 GG (vgl. Artikel 6 des Gesetzes).

104. Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften vom 17. August 2007, BGBl. I S. 1958
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 319/07 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 1, 2 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 1, 2 des Gesetzes).
105. Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007, BGBl. I S. 1970
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 388/07 (Beschluss): Artikel 80 Abs. 2 GG (Artikel 1 (§ 99 Abs. 3 AufenthG, Artikel 5 (§ 10 Abs. 7 StAG)) und Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. Artikel 1 (§ 105 AufenthG), Artikel 2 (§ 14 FreizG/EU), Artikel 4 (§ 44 AZRG) und Artikel 5 (§ 41 StAG))
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 80 Abs. 2 GG (Artikel 1 (§ 99 Abs. 3 AufenthG), Artikel 5 (§ 10 Abs. 7 StAG)) und Artikel 84 Abs. 1 a. F. GG (u. a. Artikel 1 (u. a. § 43 Abs. 4 AufenthG)).
106. Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 21. August 2007, BGBl. I S. 2118
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 387/07 (Beschluss): Artikel 104a Abs. 4 GG (vgl. Artikel 1 (§ 17a StrRehaG))
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 GG a. F. (vgl. Artikel 1 (§ 17a StrRehaG) und Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 § 17a Abs. 4 StrRehaG)).
107. Gesetz zur Umsetzung der Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 24. August 2007, BGBl. I S. 2166
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.

II. Auswertung Bundesgesetzblatt Teil II 1. September 2006 bis 31. August 2007

108. Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24. Oktober 2006, BGBl. II S. 930
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 612/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 24 des Abkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 24 des Abkommens).
109. Gesetz zu dem Abkommen vom 12. August 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und vom Veräußerungsgewinn vom 30. November 2006, BGBl. II S. 1018
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 699/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 24 des Abkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 24 des Abkommens).

110. Gesetz zu dem Abkommen vom 30. September 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 2. Dezember 2006, BGBl. II S. 1042
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 770/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 23 des Abkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 23 des Abkommens).
111. Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 2. Dezember 2006, BGBl. II S. 1066
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 771/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 23 des Abkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 23 des Abkommens).
112. Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Mai 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 2. Dezember 2006, BGBl. II S. 1091
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 772/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 23 des Abkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 23 des Abkommens).
113. Gesetz zu dem Abkommen vom 6. Februar 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 2. Dezember 2006, BGBl. II S. 1112
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 774/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 23 des Abkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 23 des Abkommens).
114. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Schaffhausen, über die Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) vom 2. Dezember 2006, BGBl. II S. 1133
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 613/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 i. V. m. 106 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 10 des Abkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 i. V. m. 106 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 10 des Abkommens).
115. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Juni 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen des Kantons Aargau, über Bau und Erhaltung einer Rheinbrücke zwischen Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau) vom 2. Dezember 2006, BGBl. II S. 1137

- zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 614/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 i. V. m. 106 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 10 des Abkommens)
- zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 i. V. m. 106 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 10 des Abkommens).
116. Gesetz zu dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumänien zur europäischen Union vom 7. Dezember 2006, BGBl. II S. 1146
- zustimmungsfrei nach neuem Recht
- zustimmungsfrei nach altem Recht.
117. Gesetz zu dem Protokoll vom 1. Juni 2006 zur Änderung des am 29. August 1989 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern vom 7. Dezember 2006, BGBl. II S. 1184
- zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 773/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel IV des Abkommens)
- zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel IV des Abkommens).
118. Gesetz zu dem Vertrag vom 13. April 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Zusammenschluss der deutschen Bundesstraße B 56n und der niederländischen Regionalstrasse N 297n an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke vom 9. Dezember 2006, BGBl. II S. 1242
- zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 666/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 i. V. m. 106 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 10 des Abkommens)
- zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 i. V. m. 106 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 10 des Abkommens).
119. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) vom 9. Dezember 2006, BGBl. II S. 1291
- zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 839/06 (Beschluss): Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. Artikel 3 des Abkommens)
- zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 3 des Abkommens).
120. Gesetz zu dem Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich und zu der Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006 zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Gesundheit und Solidarität der Französischen Republik über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich vom 17. Dezember 2006, BGBl. II S. 1330

zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 775/06 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 i. V. m. 59 Abs. 2 Satz 1 GG (vgl. u. a. Artikel 2 der Verwaltungsvereinbarung)

zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 2 der Verwaltungsvereinbarung).

121. Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 20. Dezember 2006, BGBl. II S. 1362

zustimmungsfrei nach neuem Recht

zustimmungsfrei nach altem Recht.

122. Gesetz zu dem Abkommen vom 14. März 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Bau einer Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl vom 15. Januar 2007, BGBl. II S. 2

zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 858/06 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. u. a. Artikel 4 des Abkommens)

zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 4 des Abkommens).

123. Gesetz zu dem Partnerschaft- und Kooperationsabkommen vom 11. Oktober 2004 zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits vom 2. Februar 2007, BGBl. II S. 58

zustimmungsfrei nach neuem Recht

zustimmungsfrei nach altem Recht.

124. Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 2. Februar 2007, BGBl. II S. 87

zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 859/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 3 des Vertrages)

zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 3 des Vertrages).

125. Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Juni 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 2. Februar 2007, BGBl. II S. 94

zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 860/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 3 des Abkommens)

zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 3 des Abkommens).

126. Gesetz zu dem Vertrag vom 19. und 20. April 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Afghanistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 2. Februar 2007, BGBl. II S. 101

zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 861/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 3 des Vertrages)

zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 3 des Vertrages).

127. Gesetz zu dem Vertrag vom 10. August 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Timor-Leste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 2. Februar 2007, BGBl. II S. 109
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 862/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 3 des Vertrages)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 3 des Vertrages).
128. Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1990 über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit vom 15. Februar 2007, BGBl. II S. 130
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
129. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Mai 1997 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs und zu dem Abkommen vom 15. Dezember 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Seegerichtshof über den Sitz des Gerichtshofs vom 15. Februar 2007, BGBl. II S. 143
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 768/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 9 des Übereinkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 9 des Übereinkommens).
130. Gesetz zu dem Protokoll vom 27. März 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde vom 15. Februar 2007, BGBl. II S. 195
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 769/06 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 5 des Protokolls)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 5 des Protokolls).
131. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vom 1. März 2007, BGBl. II S. 234
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
132. Gesetz zu dem Budapester Übereinkommen vom 22. Juni 2001 über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) vom 17. März 2007, BGBl. II S. 298
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
133. Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 17. März 2007, BGBl. II S. 323
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 51/07 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. u. a. Artikel 8 des Übereinkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 8 des Übereinkommens).

134. Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport vom 26. März 2007, BGBl. II S. 354
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
135. Gesetz zu den Protokollen vom 16. Mai 2006 über die Änderung des Abkommens vom 6. Juni 1955 über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst und der Vereinbarung vom 6. Juni 1955 über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuss für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vom 13. April 2007, BGBl. II S. 538
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
136. Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 13. April 2007, BGBl. II S. 546
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 98/07 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. u. a. Artikel 5 des Protokolls)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 5 des Protokolls).
137. Gesetz zu der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur deutsch-polnischen UVP-Vereinbarung) vom 13. April 2007, BGBl. II S. 595
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 101/07 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. u. a. Artikel 5 der Vereinbarung)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 5 der Vereinbarung).
138. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 20. April 2007, BGBl. II S. 626
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 91/07 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. u. a. Artikel 6 des Übereinkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 6 des Übereinkommens).
139. Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 zum Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping vom 16. Mai 2007, BGBl. II S. 706
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 159/07 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. Artikel 1 des Zusatzprotokolls)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 1 des Zusatzprotokolls).

140. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 16. Mai 2007, BGBl. II S. 712
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 56/07 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. u. a. Abschnitt III des Übereinkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Abschnitt III des Übereinkommens).
141. Gesetz zu dem Protokoll vom 4. Juli 2006 zur Verlängerung des Abkommens vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen vom 28. Mai 2007, BGBl. II S. 746
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 163/07 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 1 des Protokolls)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. Artikel 1 des Protokolls).
142. Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Dezember 2003 über Politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten an einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits vom 19. Juli 2007, BGBl. II S. 906
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 359/07 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. Artikel 10 des Abkommens)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. Artikel 10 des Abkommens).
143. Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007, BGBl. II S. 930
zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 427/07 (Beschluss): Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG (vgl. u. a. Artikel 3 und 4 des Gesetzes)
zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 84 Abs. 1 GG a. F. (vgl. u. a. Artikel 3).
144. Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Juni 2005 zur Änderung des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen) vom 20. Juli 2007, BGBl. II S. 995
zustimmungsfrei nach neuem Recht
zustimmungsfrei nach altem Recht.
145. Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 7. August 2007, BGBl. II S. 1034

zustimmungsbedürftig nach neuem Recht: Bundesratsdrucksache 397/07 (Beschluss): Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 10 des Abkommens)

zustimmungsbedürftig nach altem Recht: Artikel 105 Abs. 3 GG (vgl. u. a. Artikel 10 des Abkommens).

146. Gesetz zu der Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 24. August 2007, BGBl. II S. 1082

zustimmungsfrei nach neuem Recht

zustimmungsfrei nach altem Recht.

147. Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vom 27. August 2007, BGBl. II S. 1306

zustimmungsfrei nach neuem Recht

zustimmungsfrei nach altem Recht.

Anlage 2

Auswertung der Zustimmungsbefähigung von Gesetzen im Zeitraum
vom 1. September 2006 bis zum 31. August 2007

Anzahl aller Gesetze	Anzahl der Gesetze im BGBI. I	Anzahl der Gesetze im BGBI. II	Anzahl der nach Art. 84 Abs. 1 Satz 6 GG zustimmungsbedürftigen Gesetze	Anzahl der nach Art. 84 Abs. 1 GG a. F. zustimmungsbedürftigen Gesetze	Anzahl der nach Art. 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftigen Gesetze
147	107	40	15	49	7
Anzahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze	Anzahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze im BGBI. I	Anzahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze im BGBI. II	Anzahl der nach Art. 84 Abs. 1 Satz 6 GG zustimmungsbedürftigen Gesetze im BGBI. I	Anzahl der nach Art. 84 Abs. 1 GG a. F. zustimmungsbedürftigen Gesetze im BGBI. I	
65	36	29	4	38	
Zustimmungsquote	Zustimmungsquote	Zustimmungsquote	Anzahl der nach Art. 84 Abs. 1 Satz 6 GG zustimmungsbedürftigen Gesetze im BGBI. II	Anzahl der nach Art. 84 Abs. 1 GG a. F. zustimmungsbedürftigen Gesetze im BGBI. II	
44,2 Prozent	33,6 Prozent	72,5 Prozent	11	11	
Anzahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze nach altem Recht	Anzahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze nach altem Recht im BGBI. I	Anzahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze nach altem Recht im BGBI. II	Anteil an den zustimmungsbedürftigen Gesetzen insgesamt	Anteil an den zustimmungsbedürftigen Gesetzen insgesamt nach altem Recht	Anteil an den zustimmungsbedürftigen Gesetzen insgesamt
87	58	29	23,0 Prozent	55,7 Prozent	10,7 Prozent
Zustimmungsquote nach altem Recht	Zustimmungsquote nach altem Recht	Zustimmungsquote nach altem Recht			
59,2 Prozent	54,2 Prozent	72,5 Prozent			

